

Mallorca 2030

*Leben, Arbeiten, Vermögen und
Steuern auf der Mittelmeerinsel*

Grundzüge und Besteuerung einer Sociedad Limitada

Rechtsstand Juli 2010



DigiBook



read different

Mallorca 2030

*Leben, Arbeiten, Vermögen und
Steuern auf der Mittelmeerinsel*

Grundzüge und Besteuerung einer **S**ociedad **L**imitada

Rechtsstand Oktober 2010



read different

„Salve lucrum“
- sei gegrüsst, der du Gewinn bringst -
Inschrift in Pompeji 71 n. Chr.



Mallorca 2030

Leben, Arbeiten, Vermögen und Steuern auf der Mittelmeerinsel

*„Wer immer tut, was er schon kann,
bleibt immer das, was er schon ist“.
(Albert Einstein)*

Schon seit mehreren Jahren hat das Vertrauen der Gesellschaft in Politik, Wirtschaft und Zukunftsfähigkeit stetig abgenommen. Offensichtlich befinden wir uns in einer Phase, in der viele Gewissheiten ins Wanken geraten sind.

Auch die Auswirkungen der Finanzkrise haben zu einer Verschärfung dieser Situation durch eine starke globale Vertrauenserosion und zu einer rasanten Ausbreitung von Misstrauen geführt. Weiterhin zählen dazu die religiös motivierte terroristische Bedrohung westlicher Demokratien, die Entstehung neuer wirtschaftlicher Schwergewichte in Asien oder der Klimawandel. Zudem muss man sich den Herausforderungen des demografischen Wandels in vielen Industrienationen - der Anteil der Älteren wächst rapide - mit all seinen Konsequenzen für Staatsfinanzen, Sozialsysteme, Arbeitsorganisation, Standortentscheidungen stellen.

Mit unserer Schriftenreihe „*MALLORCA 2030*“ möchten wir einen bescheidenen Beitrag dazu leisten, den oben beschriebenen Vertrauensverlust auf verschiedenen Ebenen entgegen zu wirken.

*Es gibt keinen Besitz der
Nachlässigkeit verträgt*

Vertrauen lässt sich nur mittelbar aufbauen. Es geht darum, Wege zu finden - oder Ebenen der Steuerung - , um Vertrauensbereitschaft und Vertrauenswürdigkeit herzustellen. Ziel ist es, diese Voraussetzungen in einer solchen Weise zu gestalten, dass ein Vertrauen entstehen kann, das robust gegenüber Änderungen der

Rahmenbedingungen ist, ein weltweit hohes Niveau erreicht und die Herausbildung neuer, anpassungsfähiger nationaler und internationaler Strukturen fördert.

Unter der Steuerungsebene verstehen wir all jene Maßnahmen, die im weitesten Sinne durch Kenntnis der staatlichen Regulierungen und durch Optimierung bestehender Systeme zu erreichen sind, ohne gegen diese jedoch zu verstoßen. Einige Maßnahmen sind:

- ▶ **Erhöhung, Förderung und Gestaltung der Transparenz.** Durch unsere Schriftenreihe werden Informationsasymmetrien durch inhaltstiefe Informationen und Vergleichbarkeit minimiert und leicht verwertbar gemacht.
- ▶ **Darstellung der staatlichen Anreizsysteme.** Durch die Kenntnis der unterschiedlichen länderspezifischen Anreizsysteme sind z. B. die Steuerbelastungen ablesbar.
- ▶ **Entwicklung und Etablieren von Frühwarnsystemen.** Die länderspezifischen Besonderheiten sind auf Risiken hin zu untersuchen und entsprechend mit wirksamen Frühwarnsystemen und Mechanismen auszustatten, die sicherstellen, dass auf Warnungen vor bestehenden systemischen Risiken angemessen reagiert wird.
- ▶ **Werte, Kultur und Kulturverständnis sind zu berücksichtigen.** Die ungeschminkte Darstellung des gesellschaftlich-sozialen Werteverständnisses in dem betroffenen Land. Eines darf nie vergessen werden: Man nimmt sich selber mit.

Durch die thematisch verschiedenen Veröffentlichungen in unserer Schriftenreihe werden wir die angesprochenen Themen analysieren, darstellen und entsprechende Lösungsmöglichkeiten aufzeigen. Unternehmerisch Handelnde, Familien und Privatpersonen müssen sich diesem



tief greifenden Wandel planerisch und gestalterisch stellen. Wir sehen es als beiderseitig lohnendes Unterfangen, den benannten Personen Orientierung zu geben und wegweisend und zielorientiert zu beraten.

*Die Stärke Europas ist
nicht die Vereinheitlichung
sondern die Vielfalt*

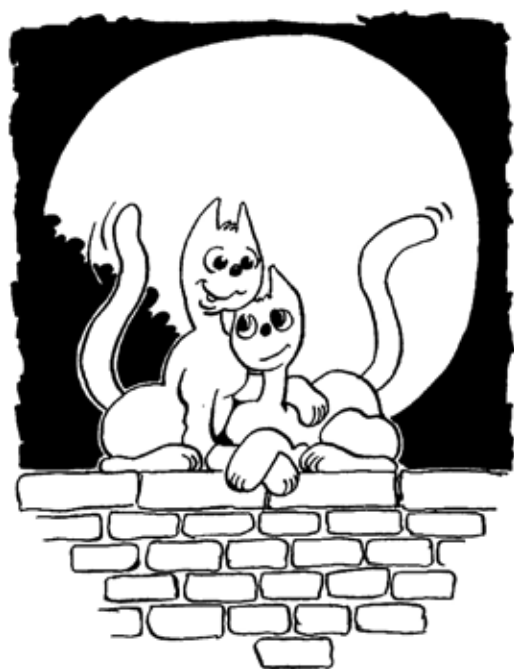
Diesem Anliegen dient diese Schriftenreihe. Sie vereint die Expertise von über unsere Landesgrenzen hinaus anerkannten Spezialisten mit umfassenden Erfahrungen in den beschriebenen Disziplinen.

Im Rahmen der Schriftenreihe behandeln wir bei dieser Publikation das Thema der Besteuerung und zivilrechtlichen Grundzüge der beliebtesten spanischen Kapitalgesellschaft, der Sociedad Limitada, die mit der deutschen GmbH vergleichbar ist. Mit einem Stammkapital von 3.006,00 € ist sie die - mit Abstand - am häufigsten vorkommende Form um in Spanien am Wirtschaftsleben teil zu nehmen.

Wir beschreiben auch die Besonderheiten die aufgrund der Veränderung des Umsatzsteuergesetzes zum 01.01.2010 in Spanien zu berücksichtigen sind.

Daneben werden auch nützliche Tipps aus der täglichen Praxis vermittelt.

Wir wünschen unseren Lesern eine anregende und entscheidungsnützliche Lektüre!





read different

European@ccounting

Center of Competence°

Cami dels Reis 308,
Complejo Ca`n Granada,
Torre A, 2°
07010 Palma de Mallorca
Spanien
Tel.: +34 971 679 418
Fax: +34 971 676 904

info@europeanaccounting.net

Int. Tax: ES - B 570 348 11

®Marca Comunitaria

www.europeanaccounting.net

registro mercantil
Mallorca tomo
1767, libro 0, folio 75, seccion 8,
hoja PM-36084

&

Mallorca Corporate Digibook Services S.L.

Palma de Mallorca

Gestaltung

Christoph Luchs,
Cogneus Interface Design
Braunschweig
www.cogneus.com

Herstellung und Verlag

Books on Demand
Norderstedt

ISBN: 978-3-8391-9600-7

Alle Rechte vorbehalten, auch die der fotomechanischen Wiedergabe und der Speicherung in elektronischen Medien. Der Nachdruck, auch auszugsweise, ist verboten und wird als Rechtsverletzung strafrechtlich und zivilrechtlich verfolgt.



read different

► Inhaltsverzeichnis

1.	Vorwort	19
2.	Formen von Geschäftstätigkeiten in Spanien.....	21
2.1	Die Aktiengesellschaft.....	22
2.2	Die GmbH	23
3.	Skizzierung einiger Hauptmerkmale	25
4.	Freie Auswahl im europäischen Gesellschaftsrecht.....	33
5.	Gesellschaftsgründung	37
5.1	Voraussetzungen.....	37
5.2	Eintragungsverfahren	37
5.3	Gründungskosten.....	38
5.4	Zeitbedarf	39
5.5	Geschäftsführung.....	39
6.	Besteuerung der Gesellschaft und ihrer Gesellschafter	41
6.1	Einführung.....	41
6.2	Gesellschaftsteuer - Kapitalsteuer	41
6.3	Körperschaftsteuer	42
6.3.1	Rechtsgundlagen.....	42
6.3.2	Grundzüge.....	42
6.3.3	Subjektive Steuerpflicht	43
6.3.4	Steuerpflichtiges Einkommen	43
6.3.5	Steuerveranlagung.....	44
6.3.6	Einzureichende Unterlagen und Steuererklärungen	45
6.3.7	Steuertarife.....	49
6.3.8	Besteuerung der Gewinnausschüttungen.....	51
6.4	Besteuerung des Vermögensgewinns	52
6.5	Besteuerung von Dividenden beim Empfänger	53



6.6	Besteuerung von Zinsen beim Empfänger	54
6.7	Rechnungslegung der spanischen Kapitalgesellschaft	54
6.7.1	Die Buchführung	54
6.7.2	Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung	56
7.	Die Finanzierung der S.L.	59
7.1	Voraussetzungen der Erhöhung	59
7.2	Einzubringender Gegenwert	61
7.2.1	Bareinlage	61
7.3	Einbringung von Forderungen	61
7.3.1	Sacheinlagen	61
7.3.2	Auflösung von Rücklagen	62
7.3.3	Fremdfinanzierung	62
7.3.4	Bankfinanzierung	63
7.3.5	Gesellschafterdarlehen	63
7.3.6	Partiarisches Darlehen	64
8.	Bestandteile des Jahresabschlusses	65
8.1	Die formellen Inhalte	65
8.2	Die materiellen Inhalte	66
8.3	Bewertungsvorschriften	69
9.	Sonstiges	71
9.1	Sozialversicherungspflicht	71
9.2	Erbschaftsteueranrechnung zwischen der BRD und Spanien	72
9.3	Grunderwerbsteuer	72
9.4	Umsatzsteuer	73
9.5	Stempelsteuer	74
9.6	Lokale Unternehmenssteuer - Gewerbesteuer	75
9.7	Lokale Grundsteuer	79
9.8	Schenkungen an gemeinnützige Institutionen	79
9.9	Körperschaftsteuerliche Organschaft	81
10.	Persönliche Haftung des Geschäftsführers	83
10.1	Praxisbeispiele	83

10.2 Registerbuch für „Ein-Mann-Gesellschaften“84

11. Strafen.....87

11.1 Verjährung87

11.2 Regularisierungen aus eigener Initiative bei Einbehaltungen87

11.3 Steuerschuld87

11.4 Säumniszuschlag88

11.5 Verzugszinsen88

11.6 Strafen.....89

11.7 Regularisierungen des Finanzamtes bei Einbehaltungen89

11.7.1 Steuerschuld89

11.7.2 Verzugszinsen90

11.7.3 Strafzahlungen90

11.7.4 Strafen.....90

11.8 Regularisierungen aus eigener Initiative - Körperschaftsteuer ..91

11.9 Regularisierungen des Finanzamtes - Körperschaftsteuer92

11.10 Steuerbetrug94

12. Umsatzsteueränderungen zum 01.01.2010 97

12.1 Neue allgemeine Vorschriften.....98

12.2 Dienstleistungen an Unternehmer.....98

12.3 Dienstleistungen an Privatpersonen.....100

12.4 Sondervorschriften101

12.5 Dienstleistungen im Zusammenhang mit Immobilien101

12.6 Transportdienstleistungen101

12.6.1 Passagiertransport.....102

12.6.2 Innergemeinschaftliche Gütertransporte102

12.6.3 Nicht-Innergemeinschaftliche Gütertransporte.....102

12.7 Sonstige Dienstleistungen.....103

12.8 Dienstleistungen, elektronisch und per Telekommunikation ...104

12.9 Restaurant- und Catering-Dienstleistungen.....104

12.10 Mittler-Dienstleistungen105

12.11 Arbeiten an Immobilien105

12.12 Vermietung von Transportmitteln.....105

12.13 Die Regel der tatsächlichen Nutzung106



13. Umsatzsteuerprobleme für Bauträger.....	107
13.1 Umsatzsteuer bei der Erstellung und Übertragung von Gebäuden.....	107
13.1.1 Grundsätze.....	107
13.1.2 Was versteht man unter einem Bauherr / Bauträger?.....	111
13.1.3 Was versteht man unter „Sanierung“ von Gebäuden?	111
13.1.4 Was versteht man als „hauptsächlich Wohnzwecken“ gewidmet?	112
13.1.5 Anzahlungen / Teilzahlungen	112
13.2 Andere Aspekte	113
13.3 Die Ansässigkeit des Bauherrn/Bauträgers.....	113
13.3.1 Allgemeines.....	113
13.3.2 Behandlung eines nicht ansässigen Bauunternehmers.....	116
13.3.3 Abzugsfähigkeit der gezahlten IVA (Vorsteuer).....	116
13.4 Zwischenvermietung an eine aktive Gesellschaft	117
13.4.1 Vermietung ohne Kaufoption.....	117
13.4.2 Vermietung mit Kaufoption	118
13.5 Zwischenvermietung an eine Privatperson.....	118
13.6 Beantragung einer internationalen Umsatzsteuernummer	120
13.7 Besteuerung der Gewinne - Übersicht.....	122
14. Mustersatzung einer S.L.	125
15. Schlussbemerkungen	137
16. Abkürzungsverzeichnis	139
17. Haftungshinweise.....	141
18. Der Autor.....	143



read different

1. Vorwort

Ob es um einen sicheren Immobilienerwerb oder die Aufnahme einer unternehmerischen Tätigkeit in Spanien geht, bestimmt die Leistung und die Gegenleistung die Entscheidung.

„Heutzutage kennt ein Mensch von allen Dingen den Preis und von keinem den Wert“, klagt Oscar Wilde in seiner Komödie *„Lady Windermere's Fächer“*

Für uns als Herausgeber der Schriftenreihe ist dies mehr als ein geistreiches Wortspiel im Grenzbereich zwischen Leistung und Gegenleistung. Wenn Sie eine Immobilie kaufen oder eine Investition für eine unternehmerische Tätigkeit vornehmen, kennen Sie den Preis, der heute in Euro gerechnet wird. Mit den Werten die Sie erhalten, lässt sich aufgrund einer eventuellen nicht vorhandenen Kenntnis der Länderbesonderheiten, spekulieren. Beide Größen bleiben aber unentwirrbar aufeinander bezogen. Subjektive Erwartungen und objektive Zurechnungen in Geldeinheiten lassen sich im Spannungsfeld von Angebot und Nachfrage nie vollständig isolieren, und die Umrechnung von Werten in Preise und von Preisen in Werte ist keine wissenschaftlich exakte Disziplin.

Wir wollen mit dieser Publikation dieses Spannungsfeld mit einer höheren und gesicherten Informationslage entspannen. Damit erhalten Sie als derjenige, der in Spanien investieren möchte, einen weiteren Baustein die Entscheidung objektiver vorzunehmen.

Mit dem Gesetz 2/1995 hat Spanien im Rahmen der Europäisierung in vorbildlicher Weise das neue Gesetz über die Vorschriften der Kapitalgesellschaft mit beschränkter Haftung umgesetzt. Die **S**ociedad de Responsabilidad Limitada (SL) ist gleichzusetzen mit der deutschen GmbH.

*Probleme sind nichts anderes als
Lösungen in Arbeitskleidung*



Diese Gesellschaftsform erfreut sich in Spanien größter Beliebtheit was sich darin widerspiegelt, dass 96 % aller Unternehmensneugründungen in der Rechtsform der S.L. vorgenommen werden. Ebenfalls werden viele Aktiengesellschaften in SL`s umgewandelt, da es steuerlich keine Nachteile gibt, die gesamten Handlingkosten aber wesentlich niedriger sind.

Getreu unserem Anspruch beschreiben wir im Rahmen der gesamten Schriftenreihe praxisbezogene Vorschriften, die dem Leser einerseits einen Einblick in die Möglichkeitenstruktur eröffnet, andererseits aber nicht darauf verzichtet auf mögliche Fallstricke hinzuweisen.

Nach der Kurzbeschreibung der Einordnung der SL im spanischen Gesellschaftsrecht werden die wesentlichen zivilrechtlichen und handelsrechtlichen Merkmale erläutert. In den folgenden Kapiteln wird der konkrete Weg der Gründung und der Besteuerung der Gesellschaft und der Gesellschafter beschrieben. Aspekte der Sozialversicherungspflicht, Stempelsteuer, Umsatzsteuer, Gewerbesteuer und Schenkungen folgen.

Die Haftung des Geschäftsführers und die möglichen Strafen, die bei Mißachtung der bestehenden Vorschriften ausgesprochen werden können, runden die Darstellung dann ab.

2. Formen von Geschäftstätigkeiten in Spanien

Für die Aufnahme einer wirtschaftlichen Tätigkeit in Spanien werden vorrangig vor allem zwei Gesellschaftsformen von Spaniern genutzt Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Sociedades de Responsabilidad Limitada > Umgangssprachlich nur „S.L.“ genannt) und die Aktiengesellschaft (Sociedad Anonima > Umgangssprachlich nur „S.A.“ genannt).

Eine Tätigkeit als „Selbständiger“ (Autónomo) und die Tätigkeit durch einen Steuerausländer ohne gesonderte Gesellschaftsform, wie z. B. eine Niederlassung oder Repräsentanz, sind ebenfalls mögliche Formen einer wirtschaftlichen Tätigkeit, die aber selten eingesetzt werden.

Selbstverständlich können Geschäftsbeziehungen auch auf rein vertraglicher Grundlage, z.B. basierend auf Agentur- oder Alleinvertriebsverhältnissen, aufgenommen werden. Die Gestaltungsmöglichkeiten sind jeweils sehr groß, insbesondere nochmals erhöht durch die neue EUGH – Rechtsprechung (September 2003) der uneingeschränkten Niederlassungsfreiheit innerhalb der EU.

Das spanische Vertragsrecht kennt nur wenige Einschränkungen durch zwingende Bestimmungen.

Der Vollständigkeit halber, muss darauf hingewiesen werden, dass in Spanien die Unterscheidung zwischen Personen– und Kapitalgesellschaften völlig anders als in Deutschland vorgenommen wird. Das spanische Handelsgesetz (Código de Comercio - CCom) subsumiert unter den Handelsgesellschaften (sociedades mercantiles) folgende Rechtsformen:

- ▶ Die spanische Handelsgesellschaft - OHG (sociedad regular colectiva - S.R.C.)
- ▶ Die spanische Kommanditgesellschaft - KG (sociedad comanditaria - S.C.)



- ▶ Die spanische Kommanditgesellschaft auf Aktien - KGaA (sociedad comaditaria por acciones - S.C.A.)
- ▶ Die spanische Aktiengesellschaft - AG (sociedad anónima - S.A.)
- ▶ Die spanische Gesellschaft mit beschränkter Haftung GmbH (sociedad de responsabilidad limitada - S.L.)

Mit der gewählten Formulierung im Handelsgesetz sind die benannten Gesellschaften als juristische Personen definiert. In der spanischen Literatur werden alle Handelsgesellschaften als Kapitalgesellschaften bezeichnet, bei denen die Haftung der Gesellschafter auf deren Einlagen beschränkt wird.

Aufgrund der mit den Kapitalgesellschaften verbundenen Haftungsbeschränkung sowie vor dem Hintergrund der rechtsformunabhängigen Unternehmensbesteuerung, haben Personengesellschaften in Spanien praktisch keine Bedeutung mehr.

2.1 Die Aktiengesellschaft

Die Sociedad Anonima S.A. erfordert 60.000,00 € Stammkapital und unterliegt als spanische Besonderheit einer permanenten Audit - Pflicht. Diese Gesellschaftsform ist seit der Änderung des GmbH – Gesetzes (Ley de Sociedades de Responsabilidad Limitada aus dem Jahr 1995) eine Gesellschaftsform, die sehr selten genutzt wird und auch nicht Thema dieses Buches ist.

2.2 Die GmbH

Die von der Europäischen Gemeinschaft geforderte Rechtsangleichung des Gesellschaftsrechtes gemäß Art. 44 Abs. 2 lit. G des EG-Vertrages wurde von Spanien in vorbildlicher Form umgesetzt. Die spanische S.L. gilt heute als eine der modernsten europäischen GmbH-Kodifikationen. Diese Gesellschaftsform ist in Spanien so beliebt geworden, dass über 96 % aller Neugründungen in dieser Gesellschaftsform erfolgen.

Die sociedad de responsabilidad limitada „SL“ bildet im spanischen Recht eine Gesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie kann weder dem personalistischen noch dem kapitalistischen Gesellschaftstypus eindeutig zugeordnet werden; vielmehr ist sie ein autonomes Gebilde mit eigener Rechtsnatur, das im Wirtschaftsleben in den vielfältigsten Erscheinungsformen anzutreffen ist.



read different

3. Skizzierung einiger Hauptmerkmale

- ▶ Die Gesellschafter der SL haften Dritten gegenüber nicht persönlich für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft; die Haftung beschränkt sich allein auf das Gesellschaftsvermögen, das aus den Einlagen eines oder mehrerer Gesellschafter gebildet wird.
- ▶ Die Gesellschaft ist, unabhängig vom Gesellschaftszweck, stets eine Handelsgesellschaft. Daraus ergibt sich der, jeder Handelsgesellschaft innewohnende, Zweck der Gewinnerzielung.
- ▶ Der Firmenname kann objektiv geführt werden, d.h. ohne Angabe von Namen der Gesellschafter. Die gewählte Bezeichnung darf jedoch nicht mit der Firma einer anderen, bereits bestehenden Gesellschaft übereinstimmen. Dem Namen der Gesellschaft muss immer der Zusatz „Sociedad de Responsabilidad Limitada“ oder „Sociedad Limitada“ in ausgeschriebener oder abgekürzter Form „S.R.L.“ oder „S.L.“ hinzugefügt werden.
- ▶ Die S.L. finanziert sich im Wesentlichen durch die Einlagen der Gesellschafter und die erwirtschafteten Gewinne.
- ▶ Das Mindestkapital muss 3.006,00 Euro (500.000,00 Peseten) betragen und in Euro angegeben werden; die Kapitalaufbringung muss bei der Gründung vollständig – und zwar mittels Geld oder wirtschaftlich bewertbarer Güter oder Rechte – erfolgen.
- ▶ Das Stammkapital darf nicht in Aktien oder Wertpapieren verbrieft werden und ist somit nicht kapitalmarktfähig, sondern in unteilbare, akkumulierbare und gleichwertige Anteile aufzuteilen. Daraus resultiert eine relative Unbeweglichkeit der Anteile, die mangels Verkörperung nicht umlauffähig sind.



- ▶ Die Ausgabe von Schuldverschreibungen und anderen Emissionsgeschäften sind der S.L. verboten, wodurch die Möglichkeiten der Fremdfinanzierung eingeschränkt sind.
- ▶ Es ist weder eine Mindest- noch eine Höchstzahl von Gesellschaftern vorgesehen; zulässig ist damit auch die „Ein – Personen - S.L.“ Dabei gelten sowohl für die bereits als Einpersonengesellschaft gegründete, als auch für die von einer Mehr- in eine Einpersonengesellschaft umgewandelte „Ein – Personen – S.L.“ besondere Publizitätserfordernisse, die hauptsächlich in der Kenntlichmachung der Unipersonalität durch notarielle Beurkundung und Eintragung im Handelsregister sowie in der Hinweispflicht auf den Status als Einpersonengesellschaft auf sämtlichen von der Gesellschaft aufgesetzten Schriftstücken (Unterlagen, Bestellungen, Rechnungen, Korrespondenz, etc.) bestehen.
- ▶ Die S.L. wird von den Gesellschaftern persönlich, oder durch besonders bevollmächtigte Vertreter durch Errichtung einer notariellen Gründungsurkunde (Escritura Social de Constitución) und der darin enthaltenen Satzung (Estatutos Sociales), die innerhalb einer Frist von zwei Monaten in das örtlich zuständige Handelsregister (Registro Mercantil) einzutragen ist, gegründet. Mit der Eintragung erlangt die S.L. die Rechtsfähigkeit als juristische Person. Gründungsgesellschafter können natürliche und juristische Personen sein.

- ▶ Die S.L. ist körperschaftlich organisiert: Die Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft steht nicht den Gesellschaftern als solchen zu, sondern einem Organ. Verwaltungs- und Leitungsorgan sind ein oder mehrere Verwalter (administradores) oder ein Verwaltungsrat (consejo de administración). Sie führen die Geschäfte der Gesellschaft und ihnen obliegt die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Gesellschaft in allen Angelegenheiten, die von dem in der Satzung festgelegten Gesellschaftszweck umfasst sind (todos los actos comprendidos en el objeto social delimitado en los Estatutos). Die Verwalter oder Mitglieder des Verwaltungsrates müssen nicht Gesellschafter sein. Ihre Ernennung muss ins Handelsregister eingetragen werden und kann zeitlich unbefristet sein. Die Verwalter haften der Gesellschaft, den Gesellschaftern und den Gläubigern gegenüber für Schäden, die durch Verletzung eines Gesetzes, der Gesellschaftssatzung oder ihrer allgemein bestehenden Sorgfaltspflichten verursacht worden sind.
- ▶ Die mit Mehrheit gefassten Beschlüsse der Gesellschafter in der Gesellschafterversammlung (junta general), dem mindestens einmal jährlich einzuberufenden Organ der obersten Willensbildung, bestimmen die Tätigkeit und den Werdegang der Gesellschaft. Die Gesellschafterversammlung bestimmt Einsetzung und Abberufung der Verwalter, ist – sofern die Satzung nicht etwas anderes bestimmt – dem Verwaltungsorgan gegenüber weisungsbefugt. Ihr obliegt auch die Prüfung der Geschäftsführung und die Genehmigung des Jahresabschlusses sowie mögliche Satzungsänderungen auch Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen und ggf. die Auflösung der Gesellschaft.



- ▶ Gesellschaften mit beschränkter Haftung, deren Hauptniederlassung in Spanien liegt, müssen ihren Sitz in Spanien haben und gelten damit – unabhängig von ihrem Gründungsort – als spanische S.L. und unterliegen den spanischen Gesetzen. Rechtlich maßgeblicher Sitz der Gesellschaft ist der Ort, an dem sich die Geschäftsverwaltung und -führung oder die Hauptniederlassung tatsächlich befinden bzw. die vorwiegende Betriebstätigkeit entfaltet wird.
- ▶ Die S.L. ist nach allgemeinem Handelsrecht buchführungspflichtig; für den Jahresabschluss (insbesondere die Pflicht zur Rechnungslegung und die Erstellung einer Jahresbilanz mit Abschlusspublizität) gelten die Bestimmungen über die Aktiengesellschaft.
- ▶ Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet, sofern die Satzung nicht etwas anderes festlegt.
- ▶ Die Gesellschaft kann jederzeit mit satzungsändernder Mehrheit die Auflösung (disolución) der Gesellschaft beschließen. Die aufgelöste Gesellschaft besteht zum Zwecke der Abwicklung fort; der Firma ist dann der Zusatz (en liquidación) hinzuzufügen.
- ▶ Die Liquidation erfolgt entsprechend den Regeln der Gründungsurkunde und des CCom (Handelsgesetzbuch) durch Ernennung eines oder mehrerer Liquidatoren.

Die dargestellten Eckpunkte markieren die allgemeinen Besonderheiten der spanischen „SL“. Die besondere Kombination von kapitalistischen und personalistischen Elementen ergibt sich dabei vor allem aus der Haftungsfreistellung der Gesellschafter und der Haftungsbeschränkung der Gesellschaft sowie ihrer kooperativen Organisation einerseits und dem geschlossenen Charakter der Gesellschaft und der Relevanz der

konkreten Person des Gesellschafters für die internen Beziehungen andererseits.

Als Rechtsform zwischen der „SA“ und den Personengesellschaften bietet sich die „SL“ für kleine und mittlere Unternehmen an, die auf eine gewisse Geschlossenheit Wert legen und auf eine Publikumsfinanzierung nicht angewiesen sind.

Insgesamt erweist sich die rechtliche Regelung der „SL“ im spanischen Recht als einfacher und flexibler als die der „SA“ und zeichnet sich durch einen weitreichenden Spielraum zur individuellen Ausgestaltung aus.

Gerade der in der Gesetzesbegründung hervorgehobene „*caràcter híbrido*“, also die mehrschichtige Rechtsnatur der „SL“, trägt zu mehr Flexibilität bei und gilt als klarer Vorteil der S.L. gegenüber der „SA“.

Die neue (erst seit 1995 in dieser Art möglich) Sociedad de Responsabilidad Limitada stellt sich als polyvalente Gesellschaftsform dar und bietet sich für viele Arten von Unternehmen an. Die angestrebte und seit 1995 nun gesetzlich ausdrücklich gewährte Vertragsfreiheit soll dabei zwei Funktionen erfüllen: einerseits soll sie als Harmonisierungsmittel („*medio de armonización*“) dienen und den Interessenausgleich der Parteien fördern; andererseits fungiert sie als „*modernisierender Mechanismus des Privatrechts*“ („*mecanismo modernizador del Derecho privado*“) nach der Erkenntnis, dass viele gesetzlich normierte Regelungen und Institutionen ihren Ursprung in der Kreativität einzelner Vertragsparteien bzw. ihrer Rechtsberater haben, wofür die Einrichtung der spanischen „SL“ und die Anerkennung der „Einpersonen - SL“ als gutes Beispiel dienen.

Neben diesen äußerst positiven Merkmalen sind einige Besonderheiten – je nach Interessenlage positiv oder negativ – unbedingt erwähnenswert: Bereits seit der Neufassung des „SL-Gesetzes“ von 1989 ist die Verpflichtung entfallen, die Übertragung von Gesellschaftsanteilen im Handelsregister eintragen zu lassen. Auf diese Weise wollte der Gesetzgeber die Übertragungsvoraussetzungen erleichtern. Mithin enthält der



Handelsregistereintrag nunmehr nur die Zahl der Gründungsgesellschafter, nicht indes die aktuelle Gesellschafterliste!

Eine Ausnahme bildet insofern lediglich der Wechsel des Gesellschafters in der „Einmann – SL“ (Unipersonal), die Übertragung seiner Gesellschaftsanteile sind aus Gründen des Verkehrsschutzes in das Handelsregister einzutragen.

Anstatt der Eintragung in das Handelsregister verlangt das Gesetz vom Verwalter die Führung eines Gesellschafterregisterbuches (Libro registro de socios). Darin sind die persönlichen Daten und Gesellschaftsanteile eines jeden Gesellschafters sowie etwaige Änderungen und Übertragungen einzutragen.

Als Form des Registerbuches kommen zum einen ein von vorneherein gebundenes Heft („*libro encuadernado*“) und zum anderen einzelne Blätter („*hojas*“), die später zu einem Buch gebunden werden, in Frage. Sanktionen für den Fall der Nichterfüllung der Pflicht zur Registerbuchführung sind nicht normiert.

Jeder Gesellschafter hat das Recht der Einsichtnahme in das Registerbuch, das von den geschäftsführenden Verwaltern aufbewahrt wird, sowie auf eine schriftliche Bestätigung (*certificado de la participación*) seiner im Registerbuch eingetragenen Gesellschaftsanteile.

Das Einsichtnahmerecht bezieht sich dabei nicht nur auf die eigenen Anteile, sondern auf das gesamte Registerbuch. Im Umkehrschluss steht das Recht auf Einsicht in das Registerbuch gesellschaftsfremden Dritten nicht zu; die Gesellschaft kann die Einsichtnahme insofern lediglich freiwillig gewähren.

Somit kommt der Eintragung in das Gesellschaftsregister - im Gegensatz zur früheren erforderlichen Eintragung in das Handelsregister – keine konstitutive, sondern lediglich deklaratorische bzw. informativ-organisatorische Wirkung mit Beweischarakter zu. Damit entfällt zugleich die Möglichkeit eines gutgläubigen Erwerbs: In dem Fall nämlich, dass der